

**Gemeinsame Bekanntmachung
der Landesdirektion Sachsen und der Landeshauptstadt Dresden
zum Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes und der
Verordnung zur Regelung des Verfahrens bei Zulassung und Überwachung
industrieller Abwasserbehandlungsanlagen und Gewässerbenutzungen
sowie des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung**

**Anträge auf Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb der Ammoniak-Kälteanlage
Gebäude B37/39 sowie
zur wesentlichen Änderung der Anlagen Nasschemie und Lithografie
sowie
auf wasserrechtliche Erlaubnis zur bauzeitlichen und
dauerhaften Grundwasserbenutzung
und
auf Errichtung und Betrieb einer Abwasserbehandlungsanlage**

**der Infineon Technologies Dresden GmbH & Co. KG am
Standort Königsbrücker Straße 180, 01099 Dresden**

**- Auslegung der Anträge und der Unterlagen -
Gz.: 44-8431/2719/4, 44-8431/2761, 44-8431/2762 und 41-8618/1015 der Landesdirektion
Sachsen sowie
86.43-43-0230/37295 der Landeshauptstadt Dresden**

Vom 20. Juli 2023

Die Landesdirektion Sachsen macht gemäß § 10 Absätze 3, 4 und 6 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S. 123), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 3 des Gesetzes vom 19. Oktober 2022 (BGBl. I S. 1792) geändert worden ist, in Verbindung mit §§ 8 bis 10a und 12 der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), die zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 22. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr.88) geändert worden ist, sowie gemäß § 4 Absatz 1 Satz 1 der Verordnung zur Regelung des Verfahrens bei Zulassung und Überwachung industrieller Abwasserbehandlungsanlagen und Gewässerbenutzungen (IZÜV) vom 2. Mai 2013 (BGBl. I S. 973, 1011, 3756), die zuletzt durch Artikel 2 Absatz 3 des Gesetzes vom 9. Dezember 2020 (BGBl. I S. 2873) geändert worden ist und unter Berücksichtigung des Synchronisierungsgebotes des § 10 Absatz 4, § 16 Absatz 8 in Verbindung mit § 19 Absatz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 88) geändert worden ist, Folgendes bekannt:

1.

Mit Datum vom 30. März 2023 beantragte die Infineon Technologies Dresden GmbH & Co. KG die Genehmigungen nach den § 4 und § 16 des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge in Verbindung mit § 1 und den Nummern. 5.1.1.1, 9.3.1 und 10.25 des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440), die durch Artikel 1 der Verordnung vom 12. Oktober 2022 (BGBl. I S. 1799) geändert worden ist, die Errichtung und den Betrieb einer weiteren Ammoniak-Kälteanlage mit einem Gesamtinhalt an Ammoniak von 13 t sowie die wesentliche Änderung der Anlagen zur Behandlung von Oberflächen unter Verwendung organischer Lösungsmittel (Nasschemie und Lithografie) durch Erweiterung um einen zusätzlichen Anlagenteil in

einem neuen Gebäude B37/39 (Modul 4) am Standort Königsbrücker Straße 180 in 01099 Dresden. Dabei soll sich der Lösungsmittelverbrauch der Anlage Nasschemie von 270 t/a auf 786 t/a und der Lösungsmittelverbrauch der Anlage Lithografie von 520 t/a auf 1.384 t/a erhöhen.

Mit Datum vom 23. Juni 2023 wurde weiterhin die Errichtung und der Betrieb einer Anlage zur Behandlung von Oberflächen unter Verwendung von organischen Lösungsmitteln (Teilereinigung) nach Nr. 5.1.1.2 des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen mit einem Lösungsmittelverbrauch von 33 t/a beantragt. Dieses Verfahren ist jedoch nicht Bestandteil der vorliegenden Öffentlichkeitsbeteiligung. Diese wird später nachgeholt.

Für das Vorhaben zur wesentlichen Änderung der Anlage Nasschemie wurde zunächst eine 1. Teilgenehmigung gemäß § 8 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes für die Errichtung des Anlagengebäudes beantragt.

Die Errichtung und der Betrieb der zur Anlage Nasschemie gehörenden technischen Anlagen werden Gegenstand einer weiteren Teilgenehmigung.

In dem mit der 1. Teilgenehmigung beantragten Gebäude sollen nach Errichtung neben den neuen Anlagenteilen der Anlagen Nasschemie und Lithografie die anderen genehmigungsbedürftigen Anlagen sowie weitere Anlagen und Nebeneinrichtungen errichtet und betrieben werden.

Die genannten Vorhaben bedürfen der Genehmigung nach den §§ 4 (Kälteanlage), 8 (Nasschemie – Teilgenehmigung) und 16 (Nasschemie und Lithografie) des Bundes-Immissionsschutzgesetzes.

Zuständig für diese Verfahren und die Entscheidungen über die Genehmigung der beantragten Vorhaben ist die Landesdirektion Sachsen.

Für die Herstellung der Baugrube und des Baugrubenverbaus erfolgte mit Bescheid vom 22. Mai 2023 (Gz.: 44-8431/2719/4) die Zulassung des vorzeitigen Beginns gemäß § 8a des Bundes-Immissionsschutzgesetzes.

2.

Darüber hinaus wurde am 22. März 2022 die wasserrechtliche Erlaubnis gemäß § 8 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 4. Januar 2023 (BGBl. I Nr. 5) geändert worden ist, zur bauzeitlichen und dauerhaften Grundwasserbenutzung bei der Unteren Wasserbehörde der Landeshauptstadt Dresden beantragt. Die bauzeitliche Grundwasserentnahme beläuft sich auf maximal 71.500 m³ über einen Zeitraum von 18 Monaten, die dauerhafte Grundwasserentnahme auf maximal 32.000 m³ je Jahr.

Für die bauzeitliche Grundwasserbenutzung (Wasserhaltung in den Baugruben) und die dauerhafte Grundwasserbenutzung (Einbinden von Bauwerken in das Grundwasser, Bauwerksdrainage einschließlich Versickerung des Drainagewassers) erfolgte mit Bescheid der für dieses Verfahren und die Entscheidung zuständigen Landeshauptstadt Dresden vom 2. Juni 2023 (Az.: 86.43-43-0230/37295 179478/23) die Zulassung des vorzeitigen Beginns die gemäß § 17 des Wasserhaushaltsgesetzes.

3.

Weiterhin beantragte die Infineon Technologies Dresden GmbH & Co. KG am 30. März 2023 die Genehmigung für den Bau und Betrieb einer weiteren Abwasserbehandlungsanlage für Abwässer aus den Anlagen zur Herstellung von Halbleiterbauelementen mit einer Behandlungskapazität von 600 m³/h.

Die Abwasserbehandlungsanlage ist eine Anlage nach § 60 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 des Wasserhaushaltsgesetzes und Artikel 10 in Verbindung mit Anhang 1 Nummer 6.7 der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates über Industrieemissionen (Integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung - „IED/IE-Richtlinie“). Die Zulassungsverfahren zu Bau und Betrieb unterliegen dem Anwendungsbereich der Industriekläranlagen-Zulassungs- und Überwachungsverordnung.

Für das Vorhaben ist gemäß § 2 Absatz 1 der Industriekläranlagen-Zulassungs- und Überwachungsverordnung ein förmliches Verfahren nach den §§ 3 bis 6 der Industriekläranlagen-Zulassungs- und Überwachungsverordnung durchzuführen. Die Beteiligung der Öffentlichkeit erfolgt nach § 4 Absatz 1 der Industriekläranlagen-Zulassungs- und Überwachungsverordnung. Der vorliegende Antrag wurde nach § 60 Absatz 3 des Wasserhaushaltsgesetzes in Verbindung mit den §§ 2 bis 6 der Industriekläranlagen-Zulassungs- und Überwachungsverordnung gestellt.

Zuständig für dieses Verfahren und die Entscheidung über die Zulässigkeit des beantragten Vorhabens ist die Landesdirektion Sachsen.

Die unter den Nrn. 1 bis 3 genannten Vorhaben sind nach den Ziffern 9.3.2 (A), 13.1.2 (A) der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung als Vorhaben im Sinne des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung einzustufen.

Gemäß § 9 Absatz 4 in Verbindung mit § 7 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung wäre jeweils eine Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht erforderlich. Anstelle der Vorprüfung hat die Antragstellerin auf der Grundlage von § 9 Absatz 4 in Verbindung mit § 7 Absatz 3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung die Durchführung einer freiwilligen Umweltverträglichkeitsprüfung beantragt, die neben den genannten Vorhaben weitere nicht dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung unterliegende Vorhaben umfasst. Die Landesdirektion Sachsen hat dazu am 22. Dezember 2022 Ihre Zustimmung erteilt.

Mit den Antragsunterlagen wurde gemäß § 16 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in Verbindung mit § 4e Absatz 7 der Verordnung über das Genehmigungsverfahren ein gemeinsamer UVP-Bericht vorgelegt.

Die voraussichtliche Inbetriebnahme aller beantragten Vorhaben soll ab dem Jahr 2024 erfolgen.

Im Einzelnen:

Die

- immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsanträge und die dazu von der Antragstellerin vorgelegten Unterlagen sowie die
 - Planunterlagen für die beantragte Abwasserbehandlungsanlage, mit Ausnahme der Unterlagen nach § 10 Absatz 2 Satz 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse), sowie die entscheidungserheblichen Berichte und Empfehlungen, die der Landesdirektion Sachsen im Zeitpunkt der Bekanntmachung vorliegen, und der
 - wasserrechtliche Erlaubnisantrag sowie die entscheidungserheblichen Berichte und Empfehlungen, die der Landeshauptstadt Dresden im Zeitpunkt der Bekanntmachung vorliegen,
- liegen nach dieser Bekanntmachung einen Monat, vom

Weitere Informationen, die für die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens von Bedeutung sein können und die der Landesdirektion Sachsen oder der Landeshauptstadt Dresden erst nach Beginn der Auslegung vorliegen, werden der Öffentlichkeit nach den Bestimmungen über den Zugang zu Umweltinformationen zugänglich gemacht.

Einwendungen gegen die übrigen hiermit bekannt gemachten Vorhaben können

vom 28. Juli 2023 bis einschließlich 29. September 2023

schriftlich oder elektronisch bei einer der vorgenannten Stellen vorgebracht werden. Der Zugang für elektronische Dokumente ist auf die Dateiformate .docx und .pdf beschränkt. Die Übermittlung des elektronischen Dokuments hat an die Adresse post@lds.sachsen.de zu erfolgen. Für alle Einwendungen gilt das Datum des Posteingangs.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind für diese Verwaltungsverfahren alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Das gilt nicht für ein sich anschließendes Widerspruchs- und Klageverfahren.

Die Einwendungen müssen leserlich neben dem Vor- und Familiennamen auch die volle Anschrift des Einwenders tragen. Unleserliche Namen oder Anschriften werden bei gleichförmigen Einwendungen unberücksichtigt gelassen.

Darüber hinaus können auch nur solche Einwendungen berücksichtigt werden, die konkret angeben, welche Beeinträchtigungen befürchtet werden. Die Einwendungsschreiben werden der Antragstellerin zwecks Stellungnahme zur Kenntnis gegeben. Die Antragstellerin ist zur Einhaltung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen verpflichtet.

Die Einwendungen sind der Antragstellerin sowie den Fachbehörden, deren Aufgabenbereich berührt wird, bekanntzugeben.

Die Behörde soll auf Verlangen des Einwenders dessen Namen und Anschrift vor der Bekanntgabe an die Antragstellerin unkenntlich machen, wenn diese Angaben zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind. Informationen zum Datenschutz finden Sie unter www.lds.sachsen.de/datenschutz.

Einwendungen, die von mehr als 50 Personen entweder auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Einwendungen), müssen einen Unterzeichner mit seinem Vor- und Familiennamen, seinem Beruf und seiner Anschrift als gemeinsamen Vertreter der übrigen Unterzeichner bezeichnen. Gleichförmige Einwendungen, die diese Angaben nicht deutlich sichtbar auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite enthalten, werden ebenfalls nicht berücksichtigt.

Ist eine Teilgenehmigung erteilt worden, können nach Eintritt ihrer Unanfechtbarkeit im weiteren Verfahren zur Genehmigung der Errichtung und des Betriebs der Anlage Einwendungen nicht mehr auf Grund von Tatsachen erhoben werden, die im vorhergehenden Verfahren fristgerecht vorgebracht worden sind oder nach den ausgelegten Unterlagen hätten vorgebracht werden können.

Nach Ablauf der Einwendungsfrist entscheidet die zuständige Behörde nach pflichtgemäßem Ermessen über die Durchführung eines Erörterungstermins. Findet aufgrund dieser Entscheidung kein Erörterungstermin statt, so wird dies nochmals gesondert öffentlich bekannt gemacht.

Für den Fall, dass die form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen zu erörtern sind, wird der öffentliche Erörterungstermin hiermit für den

**7. November 2023 im Bürgersaal des Rathauses Dresden-Klotzsche,
Kieler Straße 52, 01109 Dresden, 10.00 Uhr (Einlass ab 9.45 Uhr)**

bestimmt.

Dieser Termin dient dazu, die rechtzeitig gegen das Vorhaben der Infineon Technologies GmbH & Co. KG erhobenen Einwendungen zu erörtern, soweit dies für die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen von Bedeutung sein kann. Dazu wird denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, Gelegenheit gegeben, ihre Einwendungen gegenüber der Genehmigungsbehörde und der Antragstellerin zu erläutern. Kann die Erörterung an diesem Tag nicht abgeschlossen werden, wird der Erörterungstermin an den folgenden Werktagen (ausgenommen ist der Sonnabend) fortgesetzt.

Einwendungen, die auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, werden im Erörterungstermin nicht behandelt.

Zu diesem Termin sind die Personen, die rechtzeitig Einwendungen erhoben haben, eingeladen. Der Erörterungstermin ist öffentlich. Ausdrücklich wird darauf hingewiesen, dass die erhobenen Einwendungen auch bei Ausbleiben von Vertretern der Antragstellerin oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden. Zum Erörterungstermin erfolgt keine gesonderte Einladung. Der Erörterungstermin wird beendet, wenn dessen Zweck erreicht ist.

Im Falle einer Absage oder Verlegung des Erörterungstermins aufgrund einer behördlichen Entscheidung oder auch im Hinblick auf eine mögliche Online-Konsultation nach § 5 Absatz 2 des Planungssicherstellungsgesetzes vom 20. Mai 2020 (BGBl. I S. 1041), das zuletzt durch Artikel 11 des Gesetzes vom 22. März 2023 (BGBl. I Nr. 88) geändert worden ist, erfolgt eine öffentliche Bekanntmachung.

Die Entscheidungen über die Anträge werden öffentlich bekannt gemacht. Die Zustellung der Entscheidungen über die Genehmigungsanträge und den Erlaubnisantrag an die Personen, die Einwendungen erhoben haben, kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Diese Bekanntmachung ist vom 20. Juli 2023 bis einschließlich 29. September 2023 auf der Internetseite der Landesdirektion Sachsen: <https://www.lids.sachsen.de/bekanntmachung> einsehbar.

Dresden, den 20. Juli 2023

Landesdirektion Sachsen
Svarovsky
Abteilungsleiter